

Bundesgericht
Bundesgericht
Tribunale federale
Bundesgericht



{T 0/2}

5A_407/2016

Urteil vom 15. September 2016

II. Gerichtshof für Zivilrecht

Zusammensetzung

Herren Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Herrmann und Bovey.

Gerichtsschreiberin: Frau Hildbrand.

Teilnehmer des Verfahrens

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Rodrigue Sperisen,

Beschwerdeführer,

gegen

Genfer Betreibungsamt (Office des poursuites de Genève),
rue du Stand 46, 1204 Genf.

Gegenstand

Protokoll über die Einstellung des Arrestverfahrens,

Beschwerde gegen den Entscheid des Gerichtshofs des Kantons Genf, Aufsichtskammer der
Betreibungs- und Konkursämter, vom 12. Mai 2016.

Fakten:

A.

A.a. Mit Beschluss vom 8. [recte: 18] Januar 2016, der auf Antrag von A._____ erging, ordnete das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf den Arrest für eine Forderung von xxxxx Fr. gegen B._____ SA (nachfolgend: B.) an._____ über "alle Guthaben und Beträge, die im Namen von B._____ und/oder seines wirtschaftlich Berechtigten Herrn C._____ in den Büchern der Bank D._____ SA in U._____ gehalten werden, insbesondere alle Guthaben und Beträge, die auf dem Konto Nr. CHxxxxxx oder auf dem Konto Nr. yyyyyy deponiert sind".

A.b. Auf die am selben Tag an die Bank gerichtete Arrestanzeige antwortete diese am nächsten Tag dem Genfer Betreibungsamt (nachfolgend: Amt), dass sie keine bestehende Beziehung identifiziert habe, an der B._____ oder C._____ Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigter sei.

A.c. Das Amt erstellte daraufhin am 21. Januar 2016 ein Protokoll über die Aufhebung des Arrestverfahrens, das A._____ am folgenden Tag zugestellt wurde.

A.d. Am 29. Januar 2016 wandte sich das Amt an B._____ und erklärte, dass B._____ am 14. Juni 2005 Rechtsanwalt E._____ bevollmächtigt hatte, ein Konto bei der Bank D._____ AG in U._____ zu eröffnen. Dieses Konto wurde 2011 geschlossen und später wieder eröffnet, nachdem am 16. Januar 2013 ein Betrag von xxxxx Euro auf das Konto überwiesen worden war. A._____ wollte das Datum der Schließung von B._____ 's Konto(en) in den Büchern der Bank sowie den Bestimmungsort (Angaben zur Empfängerbank) des Schließungssaldos dieser Konten erfahren.

A.e. Am 1. Februar 2016 leitete das Amt dieses Schreiben an die Bank weiter und bat sie, sich zu entscheiden.

A.f. Da die Bank nicht verstand, was sie als zusätzliche Angabe machen konnte, rief sie das Amt an. Dieses schickte ihr am 9. Februar 2016 ein weiteres Schreiben, in dem es darauf hinwies, dass sich seine Bestimmung auf die Fragen beziehen solle, die der Anwalt von A._____ in seinem Schreiben vom 29. Januar 2016 gestellt hatte.

A.g. Am 18. Februar 2016 bestätigte die Bank, dass sie keine bestehende Beziehung identifiziert habe, an der B._____ oder C._____ Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigter sei. Sie sei nicht befugt, die übrigen gestellten Fragen zu beantworten.

A.h. Das Amt übermittelte diese Antwort am 2. März 2016 an den Anwalt von A._____ und teilte mit, dass es an seiner Entscheidung vom 21. Januar 2016 festhalte und den Fall abschlieÙe.

B.

B.a. Mit Beschwerde, die am 14. März 2016 bei der Aufsichtskammer der Betreibungs- und Konkursämter des Gerichtshofs des Kantons Genf (nachfolgend: Aufsichtskammer) eingereicht wurde, beantragte A._____ die Aufhebung der Verfügung vom 2. März 2016, hilfsweise des Protokolls über die Aufhebung des Arrestverfahrens, und dass das Amt angewiesen werde, bei der Bank D._____ AG unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Strafen (Art. 324 Ziff. 5 StGB) das Datum der Schliessung des (der) von der Arrestverfügung betroffenen Kontos (Konten) sowie die Angaben der Bank, bei der der (die) Schliessungssaldo (-salden) einbezahlt wurde (wurden), zu beschaffen.

B.b. Mit Beschluss vom 12. Mai 2016, der am folgenden Tag zugestellt wurde, wies die Aufsichtskammer die Beschwerde ab.

C.

Mit einem am 27. Mai 2016 abgeschickten Schriftstück erhebt A._____ beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen gegen den Entscheid vom 12. Mai 2016. Er beantragt, diesen aufzuheben und im Sinne der Anträge seiner Beschwerde vom 14. März 2016 zu reformieren. Subsidiär beantragt er die Rückweisung der Sache an die kantonale Behörde zu einem neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen.

Eine Stellungnahme wurde nicht verlangt.

Rechtliche Erwägungen :

1.

Die Beschwerde wurde rechtzeitig (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG; **BGE 133 III 350** E. 1.2 S. 351) in Schuldbetreibungssachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG) eingereicht, der in der letzten kantonalen Instanz (Art. 72 Abs. 1 BGG) gefällt wurde. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG) einer Aufsichtsbehörde als letzte (einzige) kantonale Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG); sie ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig (Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Der Beschwerdeführer, der von der Vorinstanz abgewiesen wurde, ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG).

2.

2.1. Die Beschwerde in Zivilsachen kann wegen Verletzung des Rechts, wie es in Art. 95 und 96 BGG abgegrenzt wird, erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dabei prüft es aufgrund des Begründungserfordernisses von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG grundsätzlich nur die erhobenen Rügen; es ist nicht verpflichtet, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Rechtsfragen zu behandeln, wenn diese vor ihm nicht mehr zur Diskussion stehen (**BGE 140 III 86** E. **86 ff.** Art. 42 Abs. 2 BGG verlangt, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Gründe des angefochtenen Entscheids erörtert und genau angibt, inwiefern sie oder er der Auffassung ist, dass die Vorinstanz das Recht verletzt hat (**BGE 140 III 86** E. 2 S. 89).

2.2. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG).

3.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Art. 91 Abs. 4 SchKG geltend. Er macht im Wesentlichen geltend, dass die Auskunftspflicht der Bank die Antwort auf seine Fragen an das Amt vom 29. Januar 2016 umfasse. Er ist insbesondere der Ansicht, dass die von der Bank gegebene Antwort einen Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lässt, der nur durch die Vorlage der Bescheinigung über die Schließung des Kontos und der Mitteilung über die Überweisung der Gelder ausgeräumt werden kann. Laut den Aussagen des Anwalts, der bei der Bank "ein" Konto für B._____ eröffnet hatte, die 2015 im Rahmen eines in Genf eingeleiteten Strafverfahrens erhoben wurden, war das Konto 2011 geschlossen worden; es wurde jedoch später wiedereröffnet, da am 16. Januar 2013 ein Betrag von xxxxx Euro gutgeschrieben wurde. Unter diesen Umständen war die Behauptung der Bank, dass es keine Beziehungen im Namen von B._____ oder C._____ gebe, nicht zufriedenstellend und nicht geeignet, das Vorhandensein, den Umfang und gegebenenfalls den Ort des Vermögens des Schuldners zu bestimmen.

3.1 Gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG, der durch Verweis auf Art. 275 SchKG anwendbar ist, haben Dritte, die Vermögenswerte des Schuldners halten oder gegen die der Schuldner Forderungen hat, unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Strafen (Art. 324 Ziff. 5 StGB) die gleiche Auskunftspflicht wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).

Gemäss Rechtsprechung können sich die Banken nicht hinter dem Bankgeheimnis verschanzten, um dem Amt die Auskunft zu verweigern, da die Erfordernisse der Zwangsvollstreckung den Schutz des Bankgeheimnisses überwiegen (**BGE 125 III 391** E. 2a und 2b S. 392 ff.). Das Amt kann von einer Bank verlangen, nicht nur die Vermögenswerte anzugeben, an denen der Verfolgte wirtschaftlich berechtigt ist, sondern auch die Beziehungen des Verfolgten zu jeder Filiale der Bank, und zwar im Hinblick auf mögliche Widerrufsklagen (Art. 285 ff. SchKG) für den sogenannten Verdachtszeitraum (d. h. höchstens fünf Jahre vor der Pfändung (Art. 288 SchKG); **BGE 129 III 239** E. 1-3 S. 240 ff.). Im Rahmen eines Arrestverfahrens muss die Bank Auskunft über die in der Arrestanordnung erwähnten Gegenstände oder Vermögenswerte geben, also auch über Gegenstände oder Vermögenswerte, deren nomineller Inhaber ein Dritter zu sein scheint; das Amt darf hingegen keine Nachforschungen über Gegenstände oder Vermögenswerte anstellen, die in der Arrestanordnung nicht erwähnt werden (**BGE 130 III 579** E. 2.2.3 S. 5). 582; Urteile 5P.256/2006 vom 4. Oktober 2006 E. 2.4; 7B.142/2003 vom 31. Juli 2003 E. 2.2).

Erst nach Ablauf der Einsprachefrist von Art. 278 SchKG, gegebenenfalls nach rechtskräftigem Entscheid über die Einsprache, entsteht die Informationspflicht des Drittinhabers von beschlagnahmten Vermögenswerten (**BGE 131 III 660** E. 4.4 p. 664; **125 III 391** E. 2e S. 397; Urteile 5A_761/2009 vom 12. Januar 2010 E. 3; 7B.220/2005 vom 2. März 2008 E. 1; 7B.142/2003 oben erwähnt).

3.2 Gemäss der oben erwähnten Rechtsprechung besteht die Pflicht der Bank lediglich darin, anzugeben, ob das oder die im Arrestbefehl bezeichneten Konten in ihren Büchern auf den Namen des betriebenen Schuldners oder auf einen mit ihm verbundenen Namen eingetragen sind oder nicht. Die Bank ist hingegen grundsätzlich nicht verpflichtet, die Existenz allfälliger früherer Beziehungen offenzulegen (Urteil 7B.142/2003, E. 2.2). Das Obergericht hat jedoch mit Verweis auf **BGE 129 III 239** anerkannt, dass Dritte bereits im Stadium des Arrestvollzugs verpflichtet sein können, Auskünfte über die sogenannte Verdachtsperiode im Sinne der Widerrufsklagen zu erteilen (Urteil 5A_171/2009 vom 15. Oktober 2009 E. 3.4). Die so definierte Auskunftspflicht kann sich jedoch nur auf die zu beschlagnahmenden Vermögenswerte beziehen, deren Existenz der Gläubiger glaubhaft gemacht hat (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 und 274 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG). Im Rahmen der Vollstreckung des Arrests ist die Bank - bzw. der Drittinhaber von Vermögenswerten, die im Namen des betriebenen Schuldners hinterlegt sind, oder dessen Drittschuldner - somit nicht verpflichtet, Auskunft über alle Transaktionen zu erteilen, die während der sogenannten Verdachtsperiode stattgefunden haben; Er kann nur aufgefordert werden, sich über die Existenz, den Belegenheitsort oder den Wert der in der Arrestanordnung genannten Vermögenswerte zu äussern (DANIELA NICOLE FRENKEL, Informationsbeschaffung zur Glaubhaftmachung der Arrestvoraussetzungen sowie Auskunftspflichten im Arrestvollzug, 2012, S. 194 und 197 f.; vgl. auch Art. **BGE 116 III 107** E. 6b S. 110; **100 III 25** E. 2 S. 28 ff.).

3.3 Im vorliegenden Fall scheint es, dass die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen das Konto Nr. yyyyyy betreffen, das in der Beschlagnahmeanordnung, die er am 18. Januar 2016 erwirkt hat, erwähnt wird, und, insbesondere was die Bescheinigung über die Auflösung dieses Kontos betrifft, sich auf die Existenz des beschlagnahmten Vermögens beziehen. In diesem Punkt kann der kantonalen Behörde nicht gefolgt werden, wenn sie feststellt, dass das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers "über die in der Beschlagnahmeanordnung festgelegten Grenzen hinausgeht" (). Eine Auskunftspflicht der Bank ist jedoch nur dann denkbar, wenn ein Bündel von Indizien vorliegt, das stark genug ist, um die Antwort auf die Mitteilung über den Vollzug des Arrests in Frage zu stellen. Im vorliegenden Fall ist die bloße Tatsache, dass 2013 ein Betrag auf das betreffende Konto überwiesen wurde, obwohl der Anwalt, der es eröffnet hatte, behauptet hatte, dass es 2011 geschlossen und der Saldo auf ein Konto in Dubai überwiesen worden war, nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der von der Bank am Tag der Vollstreckung des Arrests gegebenen Antwort zu wecken. Der Beschwerdeführer bringt nämlich nicht das geringste Element vor, das darauf hindeuten würde, dass das strittige Konto zwischen dem 16. Januar 2013 und dem 18. Januar 2016 weiter gefüllt worden wäre. Aus den Behauptungen der Beschwerde und den zu ihrer Unterstützung vorgelegten Unterlagen geht vielmehr hervor, dass die Bank nach einem ersten Arrest am 17. Juli 2014 geantwortet hatte, dass weder B._____ noch C._____ am 18. Juli 2014 ein Konto in ihren Büchern hatten, dass der Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen hatte, dass das streitige Konto zwischen dem 16. Januar 2013 und dem 18. Juli 2014 geschlossen worden war, und dass er somit den vom Amt erlassenen Beschluss, den Arrest aufzuheben, nicht angefochten hatte. Daraus geht auch hervor, dass der Beschwerdeführer einräumt, dass das Konto nach der 2013 erfolgten Überweisung erneut geschlossen worden war. Unter diesen Umständen kann die sowohl 2014 als auch 2016 gemachte Behauptung der Bank nicht als unzureichend angesehen werden. Die einzige neue Tatsache, nämlich die Aussagen des Anwalts, der angeblich 2005 mit der Eröffnung des Kontos beauftragt worden war, ist jedenfalls nicht geeignet, sie ernsthaft in Frage zu stellen. Angesichts dieser Tatsachen kann die Bank nicht verpflichtet werden, das Datum der Kontoschliessung anzugeben oder die vom Beschwerdeführer geforderte Schliessungsbescheinigung oder Überweisungsmitteilung vorzulegen.

Das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers hätte auch im Hinblick auf eine allfällige Widerrufsklage verstanden werden können, da sich die verlangten Informationen auf die sogenannte Verdachtszeit im Sinne von Art. 288 SchKG beziehen könnten (vgl. *oben* E. 3.1). Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer **BGE 129 III 239** ohne weitere Begründung zitiert, erwähnt er diese Möglichkeit zu Recht nicht. Da die Schuldnerin ihren Sitz in Panama hat, kann die Betreibung nach Arrest (Art. 52 und 278 SchKG) nur zur Pfändung und Verwertung der beschlagnahmten Vermögenswerte führen, und bei unzureichenden Vermögenswerten wird kein Verlustschein im Sinne von Art. 149 SchKG ausgestellt (GILLIÉRON, *Poursuite pour dettes, faillite et concordat*, 5ème éd. 2012, n° 406 S. 97 und zitierte Referenzen; HUBER, in *Basler Kommentar, SchKG I*, 2. Aufl. 2010, Nr. 4 zu Art. 149 SchKG), was jede Möglichkeit einer Widerrufsklage ausschliesst (vgl. Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; GILLIÉRON, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, Nr. 25 zu Art. 285 SchKG).

Der Vorwurf ist unbegründet und muss daher durch Substitution der Gründe zurückgewiesen werden.

4.

Im Ergebnis wird die Beschwerde abgewiesen. Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.- werden dem unterlegenen Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Aus diesen Gründen verhängt das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Das vorliegende Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Genf und dem Justizhof des Kantons Genf, Aufsichtskammer der Betreibungs- und Konkursämter, mitgeteilt.

Lausanne, den 15. September 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Die Gerichtsschreiberin: Hildbrand